



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Susann Biedefeld SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VIII

(Drs. 17/14651)

hier: **Änderungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: Bindungswirkung und Klagerecht (Änderung der Gemeindeordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Art. 18a Abs. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Gemeinde ist zur Umsetzung des Bürgerentscheids verpflichtet. <sup>4</sup>Hält die Gemeinde diese Verpflichtung nicht ein gilt Abs. 8 Satz 2 entsprechend.““

2. Die bisherigen Nrn. 4 bis 31 werden die Nrn. 5 bis 32.

### Begründung:

#### **Buchst. a:**

Die Bindungswirkung des Bürgerentscheids von einem Jahr erweist sich als zu gering. Der Gemeinderat kann nach einem Jahr bereits eine den Bürgerentscheid konterkarierende Entscheidung treffen. Hierdurch wird der, durch direkte Demokratie zum Ausdruck gebrachte Bürgerwille ignoriert. Die Bindungswirkung wird daher auf zwei Jahre erhöht. Innerhalb dieser zwei Jahre kann der Bürgerentscheid nur mittels eines, durch Bürgerbegehren beantragten oder vom Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst initiierten Bürgerentscheids abgeändert werden.

Diese Bindung besteht allerdings nicht, wenn sich die für den Bürgerentscheid maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Umstände nachträglich wesentlich geändert haben (Öffnungsklausel). Nach Ablauf der Zweijahresfrist kann der Bürgerentscheid durch Gemeinderatsbeschluss immer abgeändert werden. Ein mittels Bürgerbegehrens beantragten oder vom Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst initiierten Bürgerentscheids bedarf es dann nicht. Dies entspricht weiterhin der Regelung des Art. 18a Abs. 13 GO durch das Gesetz vom 26. März 1999, die zum 1. April 1999 in Kraft getreten ist.

#### **Buchst. b:**

Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens wird ein Klagerecht auf die Umsetzung des Bürgerentscheids eingeräumt. Durch das Klagerecht der Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens auf Umsetzung des Bürgerentscheids wird eine Rechtslücke geschlossen. Wenn der Bürgermeister einen Gemeinderatsbeschluss nicht umsetzt, so hat der Gemeinderat die Möglichkeit, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Wenn aber ein Bürgerentscheid nicht umgesetzt wird, so wird von den Verwaltungsgerichten in Bayern ganz überwiegend festgestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger keinen Anspruch auf Durchsetzung eines Bürgerentscheids haben. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens würden nur bis zum ordnungsgemäßen Zustandekommen des Bürgerentscheids die Rechte des Bürgerbegehrens wahrnehmen. Danach sei es Aufgabe des Gemeinderats oder des ersten Bürgermeisters, den im Bürgerentscheid zum Ausdruck gebrachten Willen der Bürgerschaft – gegebenenfalls durch konkretisierende Schritte – zu realisieren. Kommt der erste Bürgermeister seinen Vollzugspflichten nicht nach, so sei es Sache des Gemeinderats, den ersten Bürgermeister zu überwachen und – gegebenenfalls unter Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde oder im Rahmen einer vor den Verwaltungsgerichten auszutragenden kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit – die Umsetzung des Bürgerentscheids anzumahnen. Umgekehrt habe auch der erste Bürgermeister das Recht und die Pflicht, Entscheidungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse zu beanstanden, sofern der Bürgerentscheid nicht in gebotener Weise vom Gemeinderat umgesetzt würde. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerentscheids stünden hingegen keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der Gemeindeorgane zu.

Durch den Verweis auf Abs. 8 Satz 2 eröffnet sich für die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ein eigenes Klagerecht zur Durchsetzung des Anspruchs auf Umsetzung des Bürgerentscheids.